

SZS Rechtsanwälte, Lohweg 9, 91217 Hersbruck
per E-Mail: christian.linz@taxi-bayern.de

Landesverband Bayerischer Taxi-
und Mietwagen Unternehmen e.V
Engelhardstraße 6
81369 München

Renate Skrobanek
Markus Zaus
Patrick Maas
Susanne Zuber

Lohweg 9
91217 Hersbruck
Telefon: +49 9151 83005 0
Telefax: +49 9151 83005 55
E-Mail: kontakt@rechtsanwaltskanzlei.net

Deutsche Kreditbank (BIC: BYLADEM1001)
IBAN: DE36 1203 0000 1008 5182 82
Sparkasse Nürnberg (BIC: SSKNDE77XXX)
IBAN: DE28 7605 0101 0006 6029 99
Raiffeisenbank Hersbruck (BIC: GENODEF1HSB)
IBAN: DE73 7606 1482 0000 0002 56

Unser Zeichen: 00003/24 Z/P
Sachbearbeiter: RA Zaus

Hersbruck, 06.03.2024

Ihre Anfrage vom 23.02.2024

Sehr geehrter Herr Linz,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 23.02.2024 berichten wir wie folgt:

Einmal mehr hat das Landgericht Nürnberg-Fürth im Verfahren 8 O 5261/23 mit Endurteil vom 02.02.2024 nahezu lehrbuchartig über die Schadensersatzansprüche eines Taxiunternehmers aus einem Verkehrsunfall entschieden. Das Urteil reiht sich damit in eine tradierte über zwanzigjährige örtliche Rechtsprechung ein und bestätigt eindrucksvoll die Position eines geschädigten Taxiunternehmers gegenüber zahlungsunwilligen Haftpflichtversicherern. Konkret ging es in dieser Entscheidung um die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten, die im Zeitraum der Reparatur des unfallbeschädigten Taxifahrzeugs angefallen sind.

Bereits kurz vorher hat das Landgericht Nürnberg-Fürth im Verfahren 16 O 2514/22 im Endurteil vom 06.04.2023 nicht nur über die Mietwagenkosten, sondern auch über mit der Anmietung eines Ersatztaxis zusammenhängende Nebenpositionen mitentschieden.

Das Taxiunternehmen konnte anhand der von ihm im Mietzeitraum erzielten Umsätze nachweisen, dass die Anmietung des Miettaxis zu einem Tagespreis von 349,00 € netto nicht unverhältnismäßig im Vergleich zu dem zu befürchtenden Gewinnentgang für den Fall der Nicht-Anmietung war. Anrechnen lassen musste sich das Taxiunternehmen lediglich einen 3-prozentigen Eigensparnisabzug aufgrund der Tatsache, dass ein gleichklassiges angemietet wurde. Hätte ein niederklassigeres Fahrzeug angemietet werden können, wären die Mietwagenkosten ungekürzt zugesprochen worden.

Berechnungsgrundlage bei der Beurteilung der Frage der Unverhältnismäßigkeit waren neben den Umsätzen, die nach Abzug einer 30-prozentige Pauschale zu den Mietwagenkosten in Relation gesetzt wurden, die Anzahl der vorhandenen Taxen und beschäftigten Taxifahrer sowie die Nichtexistenz eines Vorhaltefahrzeugs.

Nachdem der Fahrzeugschaden im Rahmen der fiktiven Abrechnung auf Gutachtensbasis geltend gemacht wurde, existierte keine Reparaturrechnung und damit auch keine nachgewiesene Reparaturdauer. Die Mietdauer sprach das Gericht anhand der Parameter Unfalltag, Beauftragung Gutachter, Gutachtenserstellung sowie Reparaturkostenprognose aus dem Schadensgutachten und Einbeziehung eventueller Wochenenden entsprechend dem Vortrag des geschädigten Taxiunternehmens in voller Höhe zu. Hierbei erkannte das Gericht auch, dass es einem Taxiunternehmer einerseits nicht zumutbar war, ein „stark zerbeultes“ Taxi einzusetzen, zumal bis zum Gutachtenseingang auch nicht feststand, ob das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher war. Nachdem die Haftpflichtversicherung auch keinen günstigeren Miettarif im Prozess vortragen konnte, waren pauschale Einwendungen gegen den Miettarif für das Gericht nicht beachtlich.

Schließlich sprach das Gericht auch noch die im Streit stehenden Kosten für die Funk-Umschlüsselung zwischen dem verunfallte Fahrzeug und dem Mietfahrzeug und nach Beendigung der Reparatur in umgekehrter Reihenfolge ebenso zu, wie die Kosten für die Erstellung eines Nachbesichtigungsgutachtens zum Nachweis der Reparatur.

Begründet wurde dies zu Recht einerseits damit, dass ein Reparaturnachweis im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mietwagenkosten erforderlich ist und andererseits ein Geschädigter sich auch nicht auf bloße Lichtbilder vom reparierten Fahrzeug beschränken lassen muss, da einem Nachbesichtigungsgutachten ein höherer Beweiswert für die durchgeführte Reparatur zukommt (vor allem im Hinblick auf eine eventuelle spätere Veräußerung des Fahrzeugs). Zudem und ganz wesentlich ist es auch so, dass die Reparaturbestätigung aufgrund der Einmeldung von Schäden durch die Versicherungswirtschaft in das sogenannten HIS-System erforderlich ist, um gegenüber der dort einmeldenden Versicherungswirtschaft nachweisen zu können, dass die unfallbedingten Beschädigungen tatsächlich repariert wurden und einen Löschungsanspruch durchsetzen zu können.

Alles in allem zeigt sich, dass sich das Landgericht Nürnberg-Fürth nach wie vor mit seiner Rechtsprechung auf der Höhe der Zeit befindet und durch praxisgerechte und praxisorientierte Rechtsprechung einen geschädigten Taxiunternehmer im Schadensfall nicht „im Regen stehen lässt“.

Gerne können Sie den vorigen Text im kommenden Rundschreiben des Landesverbandes veröffentlichen.

Beide vorzitierten Urteile fügen wir in anonymisierter Form bei.

Ihre

SZS Rechtsanwälte